

# Produktesicherheitsgesetz

Was Sie jetzt wissen müssen und wie Sie es konkret umsetzen

Termine in Zürich

29. - 30. Mai 2013

31. Oktober - 1. November 2013



[vereon.ch](http://vereon.ch)

**VEREON**  
know-how for your success

## Ihre Referenten



**RA Dr. iur. Hanspeter Pfenninger**  
Ressort Produktesicherheit im  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO



**RA Hans-Joachim Hess**  
Geschäftsführer des European Business  
Development Institute (EBDI)



**RA Zoltan Petrovics**  
Leiter Schaden Haft/Sach/Transport  
HDI-Gerling Industrie Versicherung AG

## Highlights aus dem Inhalt

- + Umfassender Überblick über das Produktesicherheitsgesetz
- + Zusammenspiel des PrSG mit anderen relevanten Rechtsvorschriften
- + Gesetzeskonformes Handeln: Sicherheitsanforderungen und Nachmarktpflichten
- + Absicherungsmöglichkeit der Risiken
- + Umfassende Anleitung zur Realisierung von Produkt-Compliance anhand eines anschaulichen Praxisbeispiels
- + Produktbeobachtung über den gesamten Produktlebenszyklus mit vertretbarem Aufwand bewerkstelligen
- + Warnung, Rücknahme oder Rückruf: Richtiges Verhalten im Fall der Fälle
- + Dos and Don'ts im Umgang mit Kontrollbehörden
- + Erhöhte Produktsicherheit durch Einbindung von Lieferanten und Herstellern

**Erarbeiten Sie praxistaugliche Lösungen anhand eines durchgängigen Praxisbeispiels**

# Verhalten Sie sich gesetzeskonform und erfüllen Sie die durch das PrSG

## AGENDA ERSTER TAG

08.25 Empfang und Begrüssung durch den Seminarleiter  
Programmübersicht, Vorstellung, Organisatorisches  
**Hans-Joachim Hess**

08.30

### Einführung in das Produktesicherheitsgesetz der Schweiz

Seit dem 1.1.2012 haben alle Unternehmen, die in der Schweiz Produkte in Umlauf bringen, die verschärften Sicherheitsvorschriften und Nachmarktpflichten des Produktesicherheitsgesetzes (PrSG) zu beachten.

#### Das PrSG im Überblick

Das PrSG rückt die Sicherheit der Verbraucher in den Vordergrund. Das neue Gesetz ist eine weitere Annäherung an die entsprechende EU-Richtlinie.

- Klärung des Systems und der grundlegenden Begriffe
- Neuerungen des PrSG im Vergleich zum Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG)

**Dr. iur. Hanspeter Pfenninger**

#### Weitere relevante Rechtsvorschriften für Produkte, Geräte und Anlagen

Um sich gesetzeskonform verhalten zu können, ist es elementar zu wissen, wann und unter welchen Umständen die verschiedenen Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen.

- Unterscheidung des PrSG, Verordnung zur Produktsicherheit (PrSV), Produkthaftpflichtgesetz (PrHG), Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG)
- Abgrenzung zum Cassis-de-Dijon Prinzip und Konsequenzen für den Im- und Export

**Dr. iur. Hanspeter Pfenninger**

10.00 Kaffeepause

10.30

#### Gesetzeskonformes Handeln nach PrSG

Wer ein Produkt in den Verkehr bringt, muss dafür sorgen, dass es die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht mehr als nur «geringfügig» gefährdet.

#### Voraussetzungen für gesetzeskonformes Inverkehrbringen

- Produkte, die vom PrSG erfasst werden
- Verschärfte Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen
- Anforderung an die Produktdarbietung: Ausstattung, Werbung, Gefahrenhinweise, Gebrauchsanweisungen
- Die Rolle der Hersteller, Importeure, Händler und Dienstleister
- Nachweispflichten: Voraussetzungen für das CE-Zeichen

**Hans-Joachim Hess**

#### Sanktionen bei Verstößen gegen das PrSG

12.00 Gemeinsames Mittagessen

13.00

#### Nachmarktpflichten bei Konsumentenprodukten

- Nach dem Inverkehrbringen: Pflichten der Hersteller und Importeure
- Zusammenarbeit des Händlers mit dem Hersteller/Importeur
- Massnahmen zur Gefahrenerkennung und Vorbereitung der Gefahrenabwehr
- Professioneller Umgang mit Kundenreklamationen
- Sicherstellen der Rückverfolgbarkeit
- Erheben von Stichproben
- Meldepflicht an die Behörde: Wer ist wann, wofür meldepflichtig? Welche Meldefristen gilt es zu beachten?

**Hans-Joachim Hess**

#### Vertragsgestaltung vor dem Hintergrund der neuen Pflichten durch das PrSG

14.30 Kaffeepause

15.00

#### Absicherung der Risiken aus dem PrSG

Durch das neue Produktesicherheitsgesetz ergeben sich Risiken, die durch die herkömmlichen Versicherungsprodukte nicht oder nicht vollständig gedeckt sind. Wie ist eine Absicherung gegen diese Risiken möglich? Bis zu welchem Umfang ist diese notwendig?

#### Grundstruktur einer Betriebshaftpflichtversicherung

- Deckung für die gesetzliche Haftpflicht
- Grunddeckung für Personen- und Sachschäden und ihre Grenzen
- Wichtigste Ausschlüsse und Zusatzdeckungen

#### Produktrückrufdeckung als Hauptansatz für die Abdeckung von PrSG-Themen:

#### Erläuterung anhand eines Musterwordings und Praxisbeispiels

Welche aus dem PrSG resultierenden Pflichten sind durch die bisherige Versicherung nicht abgedeckt? Darstellung anhand eines bereits eingetretenen Falles.

**Zoltan Petrovics**

16.30 Zusammenfassung und Ende des ersten Tages mit anschliessendem Apéro

## IHRE REFERENTEN

**Hans-Joachim Hess** ist Rechtsanwalt mit Kanzleien in Küsnacht/ZH und Hamburg/D. Zudem leitet er seit 1991 das EBDI, Institut für technische Sicherheitsberatung in Küsnacht. Schon während seiner Tätigkeit bei der EU-Kommission 1985-1986 (Rechtsdienst) hat er sich intensiv mit Fragen der europäischen Produzentenhaftung befasst. Heute berät er als Spezialist für Schweizer und europäisches Produktesicherheits- und Haftpflichtrecht zahlreiche Unternehmen im In- und Ausland. Seine Beratungsschwerpunkte: Produkthaftung und -sicherheit, CE-Kennzeichnung, Krisenmanagement und Notfallplan, Normenwesen, Technische Dokumentation, Qualitätsmanagement.

**Zoltan Petrovics** ist Leiter Schaden Haft/Sach/Transport bei der HDI-Gerling Industrie Versicherung AG. Er studierte in Zürich und machte dort sein Anwaltspatent. Nach seiner Tätigkeit am Gericht und der Oberstaatsanwaltschaft wechselte er in die Versicherungswirtschaft. Herr Petrovics ist seit 15 Jahren in der täglichen Arbeit mit komplexen Deckungs- und Haftungsfragen befasst, insbesondere in den Bereichen Produktrückruf und Produkthaftpflicht.

**Dr. iur. Hanspeter Pfenninger** ist Rechtsanwalt und Mitarbeiter des Ressorts Produktesicherheit im Staatssekretariat für Wirtschaft SECO. Nach mehrjähriger wissenschaftlicher Tätigkeit an der Universität Freiburg arbeitete er in einer Anwaltskanzlei und am Gericht im Kanton Zürich. 1998 wechselte er ins Bundesamt für Justiz, wo er die Leitung der Sektion Europarecht in der Abteilung für Internationale Angelegenheiten übernahm. In dieser Funktion vertrat er in diversen schweizerischen Verhandlungsdelegationen und EU-Komitees die Interessen der Schweiz gegenüber der EU. Dr. Pfenninger war an der Erarbeitung des neuen Produktesicherheitsgesetzes beteiligt und vertritt die Schweiz in diversen Arbeitsgruppen zur Produktsicherheit in der Europäischen Kommission.

# festgelegten verschärften Sicherheitsvorschriften und Nachmarktpflichten

## AGENDA ZWEITER TAG

08.25 Empfang und Begrüssung durch den Seminarleiter  
**Hans-Joachim Hess**

08.30

### **Produkt-Compliance sicherstellen und dokumentieren**

Anhand eines durchgängigen Fallbeispiels lernen Sie Schritt für Schritt die organisatorische Umsetzung der Anforderungen aus dem PrSG im Betrieb. Dabei nutzen Sie Checklisten und Formulare, die Ihnen bei Ihrer Umsetzung im Unternehmen helfen werden.

- Die wichtigsten Richtlinien zur Produkt-Compliance
- Das PrSG und seine Auswirkung auf die Marktaufsicht
- Grundregeln für eine rechtssichere Dokumentation

### **Wirksame Einbindung von Lieferanten und Herstellern**

Die Sicherheit der von Ihnen angebotenen Produkte definiert sich auch durch die Qualität der eingebauten Komponenten bzw. die Hochwertigkeit des verwendeten Materials. Binden Sie deshalb schon frühzeitig Lieferanten und Hersteller mit ein und sichern Sie sich vertraglich ab, damit Schäden, die durch eingebrachte Teile oder Materialien verursacht werden, nicht voll zu Ihren Lasten gehen.

- Qualitätsvorgaben für verwendete Teile
- Mögliche vertragliche Regelung mit Lieferanten und Herstellern
- Rechtspflichten für Wirtschaftsakteure innerhalb der Lieferkette

10.00 Kaffeepause

10.30

### **Produktkontrollen und Produktbeobachtung organisieren**

Laut PrSG besteht für Unternehmen, die Produkte in Umlauf bringen, eine Produktbeobachtungspflicht. Das heisst, sie sind auch nach Absetzen der Produkte noch für diese verantwortlich. Diese Pflicht bestand bisher bereits für Heilmittel, Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände. Neu besteht die Produktbeobachtungspflicht für alle Produkte. Wird ein Mangel, bzw. eine vom Produkt ausgehende Gefahr erkannt, besteht unverzügliche Meldepflicht.

- Definition von Produktbeobachtungsprozessen
- Sorgfalts- und Sicherungspflicht über den gesamten Produktlebenszyklus
- Der Stand des Wissens und der Technik zum betreffenden Produkt
- Vereinfachung durch entsprechende Tools

12.00 Gemeinsames Mittagessen

13.30

### **Aufbau eines wirksamen Beschwerdemanagements**

Ziel des Beschwerdemanagements ist es, Kundenabwanderungen unzufriedener Kunden zu vermeiden und die in Beschwerden enthaltenen Hinweise auf betriebliche Schwächen und Marktchancen zu nutzen. Dabei umfasst das Beschwerdemanagement die Planung, Durchführung und Kontrolle aller Massnahmen, die ein Unternehmen im Zusammenhang mit Kundenbeschwerden ergreift.

- Betriebliche Organisation eines Beschwerdemanagements
- Festlegung der Prozesse im Beschwerdemanagement
- Definition der Eskalationsstufen
- Herausforderung: Wie wird aus einem unzufriedenen Kunden ein zufriedener?

### **Notfallplan für Warnung, Rücknahme und Rückruf**

Der Aufbau eines firmeninternen Rückrufmanagements ist sinnvoll. So können Sie sich vorbereiten, um nicht im Ernstfall improvisieren zu müssen. Von gesetzlicher Seite besteht die Pflicht, im Schadensfall zum Schutz der Verbraucher schnell reagieren zu können. Erarbeiten Sie deshalb eine Strategie und erstellen Sie einen Notfallplan. Dabei ist Ihr übergeordnetes Ziel, drohende Imageschäden durch intelligentes Krisenmanagement proaktiv zu vermeiden.

- Festlegen der Verantwortlichkeiten in Ihrem Unternehmen
- Definition der notwendigen Schritte (Vertriebswege informieren, Lagerbestände sperren, eigene Homepage überarbeiten, Behörden über Verfahrensentscheid in Kenntnis setzen)

15.00 Kaffeepause

15.30

### **Spielregeln beim Umgang mit den Kontrollbehörden**

Hier erfahren Sie, wie Sie sich korrekt im Umgang mit Kontrollbehörden verhalten. Lernen Sie, wann Sie aktiv auf die Kontrollbehörde zugehen müssen und welche Formvorschriften gewahrt werden sollten. Ebenso kann es vorkommen, dass die Kontrollbehörde zwecks Produktkontrolle oder Mustererhebung auf Ihr Unternehmen zukommt. Welche Unterlagen oder Informationen sind dann vorzulegen?

- Welches Vollzugsorgan ist für die eigenen Produkte zuständig?
- Produktkontrollen und Mustererhebung durch Vollzugsorgane
- Rückrufkompetenz der Vollzugsorgane und eigenverantwortlicher Rückruf
- Dos and Don'ts im Umgang mit den Kontrollbehörden

16.30 Zusammenfassung und Ende der Veranstaltung

## **WER SOLLTE TEILNEHMEN?**

Angesprochen sind in erster Linie Unternehmen, die Waren produzieren, importieren oder in Verkehr bringen (Hersteller, Importeure, Händler, Installateure). Weiterhin Unternehmen, die damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen (z. B. Verleih) erbringen sowie Vollzugsorgane aus der öffentlichen Verwaltung (Bund und Kantone).

Das Seminar richtet sich an Geschäftsführer, Vorstände sowie Fach- und Führungskräfte aus den Bereichen: Qualitätssicherung, -kontrolle, Einkauf, Vertrieb, Produktion, Produktentwicklung, Sicherheits- und Rechtsdienst und öffentliche Verwaltung.

Ja, hiermit melde ich mich an für:

29. - 30. Mai 2013, Zürich

31. Oktober - 1. November 2013, Zürich

Die Teilnahmegebühr beträgt pro Person und Termin CHF 2'595.- zzgl. MwSt.

## 1. PERSON

Anrede, Titel

Name, Vorname

Position, Abteilung

E-Mail

Firma

Strasse, Nr.

Postfach

PLZ, Ort

Land

## 2. PERSON

Anrede, Titel

Name, Vorname

Position, Abteilung

E-Mail

## RECHNUNGSDetails

Bestellreferenz

MwSt.-Nr.

Firma

Abteilung

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Datum, Unterschrift

Bei Zahlung per Kreditkarte bitte ausfüllen

Karteninhaber

Kartennummer

gültig bis

Visa

Mastercard

## 5 WEGE ZUR ANMELDUNG

Web vereon.ch  
Telefon +41 71 677 8700  
Fax +41 71 677 8701  
E-Mail anmeldung@vereon.ch  
Post Vereon AG  
Postfach 2232  
8280 Kreuzlingen  
Schweiz

## VERANSTALTUNGSORT

Die Veranstaltungen finden jeweils in zentraler Lage und in gehobenem Ambiente statt. Weitere Details senden wir Ihnen rechtzeitig vor den jeweiligen Terminen per E-Mail.

## TEILNAHMEBEDINGUNGEN

### Geltungsbereich

Diese Teilnahmebedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer. Der Teilnehmer erkennt mit seiner Anmeldung diese Teilnahmebedingungen an. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Teilnehmers haben keine Gültigkeit.

### Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühr beinhaltet die Teilnahme für eine Person. Sie versteht sich inklusive schriftlicher Unterlagen, Mittagessen und Tagungsgetränken zzgl. MwSt. Nach Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie eine Anmeldebestätigung und eine Rechnung. Diese ist direkt nach Erhalt, in jedem Fall vor Eintritt in die Veranstaltung, fällig.

### Anmeldung

Die Anmeldung kann schriftlich via Internet, E-Mail, Fax oder per Post oder mündlich per Telefon erfolgen. Sie ist, vorbehaltlich gesetzlicher Widerrufsrechte, verbindlich. Jede Anmeldung erlangt erst durch schriftliche Bestätigung seitens des Veranstalters Gültigkeit. Die Veranstaltungsteilnahme setzt die vollständige Bezahlung der Teilnahmegebühr voraus.

### Urheberrecht

Alle im Rahmen der Veranstaltungen ausgegebenen Unterlagen sowie anderweitig erworbene Artikel sind urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen und anderweitige Nutzung sind schriftlich durch den Veranstalter zu genehmigen.

### Rücktritt des Teilnehmers

Sollte der Teilnehmer an der Teilnahme verhindert sein, so ist er berechtigt jederzeit ohne zusätzliche Kosten einen Ersatzteilnehmer zu benennen. Darüber hinaus ist eine vollständige Stornierung bis 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung kostenlos möglich. Die Stornierung bedarf der Schriftform. Bei späterem Rücktritt oder Nichterscheinen wird die gesamte Teilnahmegebühr fällig.

### Programmänderungen und Absagen

Der Veranstalter behält sich vor, Änderungen am Inhalt des Programms sowie Ersatz und Weglassen der angekündigten Referenten vorzunehmen, wenn der Gesamtcharakter der Veranstaltung gewahrt bleibt. Muss eine Veranstaltung aus wichtigem Grund oder aufgrund höherer Gewalt (kriegerische Auseinandersetzungen, Unruhen, terroristische Bedrohungen, Naturkatastrophen, politische Beschränkungen, erhebliche Beeinflussung des Transportwesens usw.) abgesagt oder verschoben werden, so wird der Veranstalter die zu diesem Zeitpunkt angemeldeten Teilnehmer umgehend schriftlich oder mündlich benachrichtigen. Bereits eingegangene Zahlungen werden für eine zukünftige Veranstaltung gutgeschrieben oder bei einer Terminverschiebung auf den neuen Termin ausgestellt. Kosten seitens des Teilnehmers, die mit der Absage einer Veranstaltung verbunden sind (z.B. Reise- und Übernachtungskosten), werden nicht erstattet.

### Haftung

Alle Veranstaltungen werden sorgfältig recherchiert, aufbereitet und durchgeführt. Sollte es dennoch zu Schadensfällen kommen, so übernimmt der Veranstalter keine Haftung für die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit in Bezug auf die Vortragsinhalte und die ausgegebenen Unterlagen.

### Datenschutz

Überlassene persönliche Daten behandelt der Veranstalter in Übereinstimmung mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie werden zum Zwecke der Leistungserbringung elektronisch gespeichert. Einblick und Löschung der gespeicherten Daten kann jederzeit gefordert werden. Anfragen bitte per E-Mail an: info@vereon.ch.

### Schlussbestimmungen

Der Vertrag unterliegt dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Kreuzlingen (Schweiz).

